

# Klauseln müssen transparent und verständlich sein

Ein Versicherer wollte sich auf die Vereinbarung einer auf 84 Monate verlängerten Haftungszeit für die Abschlussprovision bestimmter Tarife in der Lebensversicherung berufen. Nach einem Rechtsgutachten ist dies unzulässig, wenn der Versicherer den Regelungsgehalt seiner Klauseln nicht klar genug dargestellt hat.

Eine Vertretervereinigung bat dieser Tage um ein Rechtsgutachten. Es sollte die Frage klären, ob der vertretene Versicherer sich auf die Vereinbarung einer auf 84 Monate verlängerten Haftungszeit für die Abschlussprovision bestimmter Tarife in der Lebensversicherung berufen kann. Die Haftungszeiten waren mit bestimmten Tarifen seit 2017 vereinbart worden. Zur Begründung hatte der Versicherer seinerzeit mitgeteilt, die fraglichen Tarife enthielten Beitragsgarantien für Kunden, die nur über eine erweiterte Haftzeit finanzierbar seien. Obwohl die fraglichen Tarife schon lange keine Beitragsgarantien mehr enthalten, belastet der Versicherer Rückprovisionen noch immer nach einer Haftungszeit von 84 Monaten. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Praxis des Versi-

cherers rechtswidrig ist. Grundsätzlich kann eine Haftung von 84 Monaten wirksam verabredet werden. Das Gesetz überlässt es der Vertragsfreiheit festzulegen, mit welcher Prämienzahlung die Provision verdient ist. Ebenso wenig stehen gesetzliche Vorschriften der erweiterten Haftungszeit entgegen. Sie ist insbesondere mit § 49 Abs. 2 VAG vereinbar. Die Norm dient dem Schutz der Versicherten gegen provisionsgetriebene Umdeckungen von Lebensversicherungen. Sie steht Abreden in Vertreterverträgen nicht entgegen, die das Mindestmaß der Provisionshaftung von 60 Monaten überschreiten.

Eine Haftung von 84 Monaten verstößt auch nicht gegen zwingendes Vertreterrecht. Die gesetzliche Vorgabe, dass der Provisionsanspruch entfällt, wenn der Kunde nicht leistet, wird durch die

Haftungszeit nicht berührt. Da das Gesetz für den unbedingten Erwerb der Provision auf die Zahlung der Prämie abstellt und die Provision nach der Klausel des Versicherers mit jedem Monatsbeitrag zu 1/84 verdient sein sollte, regelt die Klausel nicht, was gelten soll, wenn Versicherungen storniert werden.

Auch in das ordentliche und außerordentliche Recht zur Kündigung des Vertreters greift eine Haftung von 84 Monaten nicht ein. Eine unzulässige Kündigungserschwerung ist ohnehin nur unter besonderen Einzelfallumständen möglich. Die Klausel unterliegt nicht einmal einer richterlichen Inhaltskontrolle. Da es das Gesetz den Vertragsparteien überlässt, die maßgebliche Prämie festzulegen, mit der die Provision verdient sein soll, fehlt es an einem für die Inhaltskontrolle erforderlichen Beurteilungsmaßstab, zumal auch nicht in die Schutzrechte des Vertreters eingegriffen wird. Eine Kündigungserschwerung durch verlängerte Haftungszeiten ist auch nicht



## Kompakt

- Verlängerte Haftzeiten für Provisionen sind grundsätzlich zulässig.
- Sie unterliegen nicht der richterlichen Inhaltskontrolle.
- Haftzeitenregelungen, die das Transparenzgebot verletzen, können unwirksam sein.

mit einer für allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) maßgeblichen typisierenden Betrachtung anzunehmen. Denn theoretisch mögliche, praktisch aber fernliegende Möglichkeiten lassen keine Gefährdung des Rechtsverkehrs befürchten. Ausgehend vom typischen Interesse des Versicherers und der Vertreter, ist nicht davon auszugehen, dass eine Erweiterung des Haftung, die einzelne Tarife betrifft, zu einer Kündigungsschwernis führt. Ebenso wenig weicht einer verlängerte Haftzeit von Rechtsgrundsätzen ab, die Vorschriften ergänzen. So berührt eine längere Haftzeit nicht die aus allgemeinen Grundsätzen folgende Pflicht, unverdient gebliebene Vorschüsse zurückzuzahlen.

Allerdings war die Regelung über die Erweiterung des Haftungszeitraums mit dem so genannten Transparenzgebot unvereinbar. Dieses verpflichtet Versicherer, den Regelungsgehalt ihrer Klauseln möglichst klar, bestimmt, verständlich und präzise darzustellen. Dabei müssen wirtschaftliche Nachteile und Belastungen erkennbar sein und Zusammengehörendes ist im Zusammenhang zu regeln. Damit will das Gesetz der Gefahr vorbeugen, dass sich Vertreter über die Tragweite der Klauseln nicht klar werden können. Ebenso soll vermieden werden, dass sich Versicherer Beurteilungsspielräume verschaffen, die ihren Vertretern die Durchsetzung von Rechten erschweren.

Legt eine Klausel für bestimmte Tarife eine längere Provisionshaftung fest, ohne dass erkennbar ist, woran die Regelung anknüpft, kann die Klausel das Transparenzgebot verletzen. Für die Vertreter war zwar transparent, welche Tarife eine erweiterte Haftzeit haben sollen. Dass dies indes erforderlich war, um die in diesen Tarifen vorgesehene Prämiengarantie von 100 Prozent finanzieren zu können, hat der Versicherer aber nicht in die Klausel aufgenommen. Wird dem Vertreter diese Information vorenthalten, regelt die Klausel nicht zusammenhängend, was geregelt werden muss. So ist es den Vertretern nicht möglich, den wirtschaftlichen Hintergrund und die Reichweite der Regelung

einzuschätzen. Es ist unklar, ob die vom Versicherer ausdrücklich als Ausnahme vorgestellte erweiterte Provisionshaftung für die fraglichen Tarife sich auf das laufende Tarifwerk beschränkt oder ob sie auch für nachfolgende Tarifgenerationen gelten soll. Dies gilt insbesondere, wenn die Tarife schon zuvor Bestandteil des Produktportfolios des Versicherers waren. So konnten die Vertreter bei Abschluss der Vereinbarung nicht erkennen, wie weit die Regelung reicht und ob aus der Ausnahme künftig eine alle fraglichen Tarife auch künftiger Tarifgenerationen betreffende Regel wird.

Eine um rund 29 Prozent längere Haftzeit bringt für Vertreter eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Belastung mit sich. Sie besteht darin, dass diese während 24 weiterer Monate das Risiko von Provisionsrückbelastungen im Falle der Kündigung, Prämienfrei- oder Ruhendstellung von Lebensversicherungen tragen müssen. Außerdem müssen sie 24 Monate längere Nachbearbeitungen zum Erhalt ihrer Provision kalkulieren. So können die Vertreter Umfang und Grenzen der höheren wirtschaftlichen Risiken und Tätigkeitsaufwände nicht einschätzen, weil sie ohne Kenntnis des für die Haftungserweiterung entscheidenden Tarifmerkmals der Prämiengarantie darüber im Ungewissen sind, ob und unter welchen Umständen nachfolgende Tarifgenerationen, die gar keine Prämiengarantie mehr vorsehen, gleichwohl der erweiterten Haftung unterliegen.

Auf der anderen Seite verschafft sich der Versicherer einen Beurteilungsspielraum, indem er sich durch eine unklare und den Grund für die verlängerte Haftung nicht hinreichend klarstellende formularvertragliche Regelung die Möglichkeit eröffnet, die Vertreter selbst nach Wegfall der Prämiengarantie an den verlängerten Haftungszeiten für die Provision festzuhalten. So eröffnet die Unklarheit der Klausel dem Versicherer die Möglichkeit, in das Äquivalenzverhältnis von Vermittlung und Provision einzugreifen und höhere Margen zu generieren, nachdem das Erfordernis der Finan-

## Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter [www.evers-vertriebsrecht.de](http://www.evers-vertriebsrecht.de), der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

zierung der Prämiengarantie entfallen ist. Gleichzeitig wird es für die Vertreter schwieriger, die Produkte bei solchen Kunden zu platzieren, die Wert auf eine Prämiengarantie legen.

Einem Versicherer ist es ohne Weiteres zuzumuten, in die Provisionsbestimmungen aufzunehmen, dass die Erweiterung der Provisionshaftzeit durch das Erfordernis der Finanzierung der Beitragsgarantie getragen wird. Dies liegt auch nahe, wenn er die fraglichen Produkte schon vor dem Tarifwerk im Portfolio geführt hat. Die unterlassene Klarstellung ist geeignet, bei den Vertretern die irri- ge Vorstellung über die Reichweite der erweiterten Haftung zu wecken. Es ist dem Versicherer abzuverlangen, Grund und Reichweite einer ausnahmsweisen Erweiterung der Provisionshaftungszeit klar, bestimmt, verständlich und durchschaubar in die Klausel oder die ergänzende Erläuterung aufzunehmen.

AGBs können bei einem Verstoß gegen das Transparenzgebot unwirksam sein. Besteht die Gefahr, dass die Vertreter wegen unklar abgefasster Klauseln ihre Rechte nicht wahrnehmen können, führt dies zu einer unangemessenen Benachteiligung und der Unwirksamkeit der Klauseln aus dem Gesichtspunkt mangelnder Transparenz. Die Folge ist, dass es bei der Haftung von 60 Monaten bleibt. ■



**Verfasst von** Jürgen Evers, Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.